

Bauleitplanung der Stadt Pfungstadt

Bebauungsplan Nr. 44

„Tierheim und Tierzuchtanlage“ 1. Änderung



- Artenschutzrechtlicher Planungsbeitrag –

Planungsbüro Vollhardt

Am Vogelherd 51, 35043 Marburg

Telefon: 0 64 21 / 304989 0

Telefax: 0 64 21 / 304989 40

Sachbearbeiter: Dipl.-Biol. O. Vollhardt

Objekt-Nr.: 53/534

Planungsstand: September 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen	2
3	Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	4
4	Stufe I – Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	4
4.1	Ermittlung der Wirkfaktoren	4
4.2	Vorauswahl/ Auswahl der potenziell betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen.....	5
4.2.1	Fledermäuse.....	6
4.2.2	Sonstige Säuger	6
4.2.3	Vögel	6
4.2.4	Reptilien.....	7
4.2.5	Amphibien.....	7
4.2.6	Käfer	7
4.2.7	Libellen	8
4.2.8	Schmetterlinge	8
4.2.9	Sonstige artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artgruppen.....	8
4.3	Fledermäuse	9
4.4	Vögel.....	9
4.4.1	Untersuchungsmethode Vögel	9
4.4.2	Ergebnisse Vögel.....	10
4.4.3	Bewertung Vögel.....	13
4.5	Reptilien	14
5	Stufe II – Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen.....	15
5.1	Fledermäuse	15
5.2	Vögel.....	15
5.2.1	Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand.....	16
5.2.2	Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem/ schlechten Erhaltungszustand und streng geschützten Arten nach § 7 Nr. 14 BNatSchG	19
5.2.3	Art-für-Art-Prüfung.....	19
5.3	Reptilien	22
6	Stufe III Prüfung der Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens	22
7	Fazit.....	23
	Literaturverzeichnis	25

Prüfprotokolle

Fledermäuse (allgemein)	27
Goldammer (Emberiza citrinella).....	31
Feldlerche (Alauda arvensis)	35
Feldsperling (Passer montanus).....	39
Star (Sturnus vulgaris).....	43
Türkentaube (Streptopelia decaocto)	47
Zauneidechse (Lacerta agilis)	51

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Reviermittelpunkte der nachgewiesenen Brutvogelarten	11
Abbildung 2: Nachweis der Brutvögel in günstigem Erhaltungszustand	12
Abbildung 3: Nachweis der Nahrungsgäste im UG	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens.....	4
Tabelle 2: Übersicht der Begehungstermine.....	9
Tabelle 3: Übersicht der nachgewiesenen europäischen Vogelarten im Untersuchungsraum....	10
Tabelle 4: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand	16
Tabelle 5: Prüfung der Betroffenheit von Nahrungsgästen in unzureichendem EHZ	19
Tabelle 6: Übersicht der Prüfung der potenziellen Betroffenheit von Brutvogelarten in einem ungünstigen/ schlechten EHZ	20

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der „Verein Deutscher Schäferhunde“ möchte die planungsrechtliche Zulässigkeit im Bereich der Flächenerweiterung (vorliegender Geltungsbereich) für diverse, bereits bestehende Nebengebäude (Garten-/ Hundehütten) und der bestehenden Einfriedung erwirken, die zu einem damaligen Zeitpunkt ohne Genehmigung errichtet wurden.

Mit der vorliegenden Planung sollen die vorhandenen Nutzungen planungsrechtlich dauerhaft gesichert und durch entsprechende Festsetzungen eines Sondergebietes die Nutzungsarten sowie durch weitere Festsetzungen (z.B. zum Maß der baulichen Nutzung, Grünordnung) die Einbindung der bestehend und zukünftigen Vorhaben in die Landschaft gesichert werden.

Die Flächen des Geltungsbereiches befinden sich im Eigentum der Stadt Pfungstadt. Das Gelände wird vom „Tierschutzverein Pfungstadt und Umgebung e.V.“ und dem „Verein Deutscher Schäferhunde“ genutzt. Über diese Nutzung besteht ein Pachtvertrag mit der Stadt Pfungstadt.

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen abzuarbeiten, die sich aus den europäischen Richtlinien, Richtlinie 92/43/EWG des Rates (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) und Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutz-Richtlinie, VS-RL) sowie aus der nationalen Gesetzgebung (BNatSchG) ergeben. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt. Die unmittelbar geltenden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dienen in Verbindung mit § 45 BNatSchG der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht. In Planungs- und Zulassungsverfahren sind die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Danach gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Durchführung eines zugelassenen Eingriffs oder eines nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhabens (B-Pläne nach § 30, während Planaufstellung nach § 33, im Innenbereich nach § 34) nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten. Auf einen besonderen Schutz nach der EG-VO Nr. 338/97 oder der BArtschV kommt es nicht an. Alle übrigen Tier- und Pflanzen-Arten sind weiterhin als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i.S.d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen.

2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten.
- Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.
- Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Ortsumgehung Freiberg (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10) die Privilegierungsmöglichkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. So sollen Tötungen von Individuen, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen, nicht mehr von dieser Privilegierung erfasst sein, da Artikel 12 Abs. 1 a der FFH-Richtlinie eine entsprechende Begrenzung des Tötungsverbotes nicht vorsehe.

Dies hätte grundsätzlich zur Folge, dass in den Fällen, in denen eine Tötung von Individuen bei der Beseitigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wahrscheinlich ist, das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht würde und für die jeweils betroffene Art eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen wäre. Diese Rechtsprechung wurde nun durch das Urteil zum Weiterbau der BAB A 14 (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13) konkretisiert. Hierin hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass das Tötungsverbot nicht erfüllt ist, wenn das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt wird. Die Erteilung einer Ausnahme wird damit erst dann erforderlich, wenn sich das Tötungsrisiko des Individuums signifikant über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht.¹ Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann.

¹ D.Kratsch in: Schumacher/Fischer-Hüfle, Bundesnaturschutzgesetz, 2.Auflage, § 45 RN 47

² EuGH, Urt. vom 14.06.2007, C – 342/05 (Finnischer Wolf)

3 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in 3 Stufen.

Stufe I	Ermittlung der Wirkfaktoren Festlegung des Untersuchungsrahmens
Stufe II	Prüfung der Verbotstatbestände Vermeidung von Beeinträchtigungen
Stufe III	Ausnahmeverfahren

Diese Systematik wird durch eine vorgeschaltete Beschreibung des Projektes und seiner Wirkfaktoren ergänzt.

4 Stufe I – Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

4.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Insgesamt ist die Fläche des Geltungsbereiches durch eine dichte Pflanzung aus Bäumen und Sträuchern eingegrünt und beherbergt einige Hundehütten/-zwinger und Auslaufflächen für die Hunde, wie auch diverse Nebengebäude (Gerätehütten/ Futterhütten). Die Fläche ist intensiv mit Bäumen und Sträuchern, überwiegend heimischer Arten, durchgrünt. Es finden sich aber auch Nadel- und Ziergehölze. Ein kleiner Teil der Fläche beherbergt eine kleinen verbrachten Kleingarten. Der westliche Teil des Geltungsbereiches wird von zwei Hochspannungs-Freileitungen überspannt.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die, durch den Bebauungsplan zu erwartenden Auswirkungen. Zum einen handelt es sich um den Erhalt vorhandener Strukturen (s.o.), wie ggf. an vereinzelt Stellen, um den geringfügigen Neubau, entsprechend der textlichen Festsetzungen, weiterer Schuppen-/ Gebäudestrukturen.

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens

Maßnahme	Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen	Erheblich
baubedingt			
Bauphase von Hütten	• Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung	• Lebensraumverlust und –degeneration • Ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • Ggf. Tötung und Verletzung von Individuen	Sehr gering , da es sich überwiegend um eine Sicherung bestehender Hütten handelt und ggf. nur geringfügig eine Erweiterung dieser

			stattfindet
Baubetrieb	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmemissionen durch den Baubetrieb • Personenbewegung • Stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb 	<ul style="list-style-type: none"> • Störung der Tierwelt im Rahmen der Bauausführung 	Sehr gering , da es sich überwiegend um eine Sicherung bestehender Hütten handelt und ggf. nur geringfügig eine Erweiterung dieser stattfindet
anlagenbedingt			
<ul style="list-style-type: none"> • Bestandshütten • Ggf. Hüttenerweiterung 	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung im Bereich bereits beeinträchtigter Böden (Schotter-, Schotterrasen, Saumstrukturen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumverlust und degeneration • Ggf. Verlust von Ruhe und Fortpflanzungsstätten • Ggf. Veränderung der Habitategnung 	Sehr gering , da es sich überwiegend um eine Sicherung bestehender Hütten handelt und ggf. nur geringfügig eine Erweiterung dieser stattfindet
betriebsbedingt			
Fläche des Deutschen Schäferhundvereins	keine Veränderung zum jetzigen Status quo	keine Veränderung zum jetzigen Status quo	Keine , da keine Veränderung zum jetzigen Status quo

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben für artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten mit entsprechender Sensibilität zu prüfen. Dies betrifft auch an den unmittelbaren Planungsraum angrenzende Bereiche. Das Störungsniveau ist im Planungsraum zum momentan Zeitpunkt als hoch zu bezeichnen (B 426, Motor-Cross-Bahn, A 67, Umspannwerk). Da bei dem vorliegenden Bebauungsplan in erster Linie die Sicherung des vorliegenden Bestandes geplant ist, kommt es nicht zu einer Mehrbelastung des Raums. Vorhandene Tier- und Pflanzenarten haben sich bereits auf die, über das Jahr verteilten Störungen eingestellt bzw. gewöhnt.

4.2 Vorauswahl/ Auswahl der potenziell betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Artgruppen, die aufgrund der vorherrschenden Habitategnungen, vorhandener Biotoptypen und der Art der Eingriffswirkung als sinnvoll erachtet werden:

4.2.1 Fledermäuse

In Hessen kommen 19 Fledermausarten vor, die alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden.

Innerhalb des Geltungsbereiches, befinden sich potenziell geeigneten Strukturen, die als Fortpflanzungs-/ Ruhestätten dienen könnten (Bäume mit Spalten, Höhlen, Gebäudespalten etc). Fledermäuse reagieren durch ihre nachtaktive Lebensweise meist unempfindlich gegenüber Störungen, jedoch reagieren sie oft sensibel auf den Verlust von wichtigen Jagdrevieren.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können somit nicht vollständig an dieser Stelle ausgeschlossen werden.

Die Gruppe der Fledermäuse stellt eine potenziell betroffene Artengruppe dar..

4.2.2 Sonstige Säuger

Aufgrund der geografischen Lage des Plangebietes, der Habitatausstattung, und der artspezifischen ökologischen Ansprüche an den jeweiligen Lebensraum, sowie aktueller Verbreitungskarten ist ein dauerhaftes Vorkommen weiterer, artenschutzrechtlich relevanter Säugerarten, wie Biber, Wildkatze, Haselmaus (kleine Gehölzfläche mit hohem Störpotenzial und isolierte Lage umgeben von intensiv genutzter Ackerflur), Luchs und Wolf innerhalb des Plangebietes nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann daher im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Somit stellen die sonstigen, artenschutzrechtlichen Säugetiere keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.3 Vögel

Im Plangebiet und seinem Umfeld kommen Strukturen vor, die als Fortpflanzungs-/ und Ruhestätte dienen können. Durch die Flächeninanspruchnahme können Fortpflanzungs-/ Ruhestätten von der Planung somit betroffen werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann daher im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden.

Somit stellen die Vögel eine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.4 Reptilien

Im Plangebiet und seinem Umfeld kommen Strukturen vor, die als Fortpflanzungs-/ und Ruhestätte dienen können (Ruderalstrukturen, strukturell geeignete Kleinstrukturen, Wegraine). Durch die Flächeninanspruchnahme können Fortpflanzungs-/ Ruhestätten von der Planung somit betroffen werden, auch Störungen im Umfeld sind durch das geplante Vorhaben potenziell möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden.

Somit stellen die Reptilien eine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.5 Amphibien

In Hessen kommen zehn Arten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden: Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, kleiner Wasserfrosch und Kammmolch.

Aufgrund der geografischen Lage des Plangebietes, der Habitatausstattung, und der artspezifischen ökologischen Ansprüche an den jeweiligen Lebensraum, sowie aktueller Verbreitungskarten ist ein dauerhaftes Vorkommen der o.g. Arten innerhalb des Plangebietes sowie dessen Umfeldes nicht möglich.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Die Gruppe der Amphibien stellt keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.6 Käfer

In Hessen kommen drei Käferarten vor, die im Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie genannt werden: Heldbock, Hirschkäfer und Eremit.

Aufgrund der geografischen Lage des Plangebietes, der Habitatausstattung (fehlendes geeignetes Totholz), und der artspezifischen ökologischen Ansprüche an den jeweiligen Lebensraum, sowie aktueller Verbreitungskarten ist ein dauerhaftes Vorkommen der o.g. Arten innerhalb des Plangebietes sowie dessen Umfeldes nicht möglich.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Die Gruppe der Käfer stellt keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.7 Libellen

In Hessen kommen fünf Libellenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden: Grüne Flussjungfer/ Keiljungfer, Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer und Östliche Moosjungfer.

Aufgrund der geografischen Lage des Plangebietes, der Habitatausstattung, und der artspezifischen ökologischen Ansprüche an den jeweiligen Lebensraum, sowie aktueller Verbreitungskarten ist ein dauerhaftes Vorkommen der o.g. Arten innerhalb des Plangebietes sowie dessen Umfeldes nicht möglich.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Die Gruppe der Libellen stellt keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.8 Schmetterlinge

In Hessen kommen sieben Schmetterlingsarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden: Skabiosen-Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel-Ameisenbläuling, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer.

Aufgrund der geografischen Lage des Plangebietes, der Habitatausstattung, und der artspezifischen ökologischen Ansprüche an den jeweiligen Lebensraum, sowie aktueller Verbreitungskarten ist ein dauerhaftes Vorkommen der o.g. Arten innerhalb des Plangebietes sowie dessen Umfeldes nicht möglich.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Die Gruppe der Schmetterlinge stellt keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

4.2.9 Sonstige artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artgruppen

In Hessen kommen weitere artenschutzrechtlich relevante Artengruppen vor (Weichtiere, Fische, Krebse, Heuschrecken usw.).

Aufgrund der geografischen Lage des Plangebietes, der Habitatausstattung, und der artspezifischen ökologischen Ansprüche an den jeweiligen Lebensraum, sowie aktueller Verbreitungskarten ist ein dauerhaftes Vorkommen der o.g. Arten innerhalb des Plangebietes sowie dessen Umfeld nicht möglich.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Sonstige artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen werden nicht betroffen.

4.3 Fledermäuse

4.3.1 Untersuchungsmethode Reptilien

Da die Gruppe der Fledermäuse nicht systematisch kartiert wurde, wird daher für diese Tiergruppe eine „worst-case-Betrachtung“ durchgeführt.

4.3.2 Ergebnisse Fledermäuse

Ein Vorkommen verschiedener gebäude- wie gehölbewohnender Fledermausarten ist aufgrund der z.T. vorhandenen, potenziell geeigneten Habitatstrukturen (vorhandene Gebäude, Hütten, Gehölze mit ggf. Rinden-/ Höhlenbesatz) nicht vollkommen auszuschließen. Potenziell betroffen sind allerdings ausschließlich Sommerquartiere geeignete Winterquartiere sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Der Eintritt von Konflikten bzw. von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 Nr 1-3 BNatSchG kann an dieser Stelle nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher erfolgt eine nähere Betrachtung im Rahmen eines Prüfprotokolls im Anhang.

4.3.3 Bewertung Fledermäuse

Durch die Ergreifung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 5.1) kann der Eintritt eines Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) BNatSchG für die Gruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden.

4.4 Vögel

4.4.1 Untersuchungsmethode Vögel

Die Vogelkartierung erfolgte akustisch und visuell als flächendeckende Revierkartierung in Anlehnung an SÜDBECK et.al. (2005). Zur Erfassung der Reviervögel und Nahrungsgäste wurden im Zeitraum von April - Juli 2023 sechs Begehungen durchgeführt, bei denen die Revierpaare der vorkommenden Arten anhand singender Männchen oder aber anderer revieranzeigender Verhaltensweisen erfasst wurden (siehe Tab. 2). Als Reviere zählen dabei lediglich die Teile, in denen ein Paar mehrmals festgestellt wurde. Das Untersuchungsgebiet ist in Abbildung 1-3 dargestellt.

Tabelle 2: Übersicht der Begehungstermine

Nr.	Datum	Wetter	Uhrzeit
1	20.04.2023	Sonnig, 26 °C	8:00 Uhr
2	10.05.2023	Sonnig 10 °C	07:00 Uhr
3	30.05.2023	Leicht bewölkt 18°	06:30 Uhr
4	06.06.2023	sonnig, 18°C	06:00 Uhr
5	28.06.2023	Leicht bewölkt, 11 °C	05:30 Uhr
6	10.07.2024	Leicht bewölkt, 9 °C	07:30 Uhr

4.4.2 Ergebnisse Vögel

Als Ergebnis der Auswertung der aufgenommenen Daten gibt es 3 einen vollständigen Überblick der europäischen Vogelarten mit nachgewiesenen Vorkommen im Untersuchungsgebiet.

Tabelle 3: Übersicht der nachgewiesenen europäischen Vogelarten im Untersuchungsraum

Deutscher (Kürzel)	Artnamen	Wiss. Artname	RL HE 2023, D (2020), BartschV	Erhaltungszustand Hessen	Status ¹
Amsel (A)		<i>Turdus merula</i>	-	günstig	BV
Bachstelze (Ba)		<i>Motacilla alba</i>	-	günstig	BV
Blaumeise (Bm)		<i>Parus caeruleus</i>	-	günstig	BV
Buchfink (B)		<i>Fringilla coelebs</i>	-	günstig	NG
Buntspecht (Bsp)		<i>Dendrocopos major</i>	-	günstig	NG
Elster (E)		<i>Pica pica</i>	-	unzureichend	NG
Fasan		<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	BV
Feldlerche (FI)		<i>Alauda arvensis</i>	3/ 3	schlecht	BV
Feldsperling (Fsp)		<i>Passer montanus</i>	V/ V	unzureichend	BV
Gartengrasmücke (Gg)		<i>Sylvia borin</i>	-	günstig	BV
Goldammer (Ga)		<i>Eberiza citrinella</i>	V / -	unzureichend	BV
Grünfink (Gf)		<i>Carduelis chloris</i>	-	unzureichend	NG
Grünspecht (Gsp)		<i>Picus viridis</i>	- / §§	günstig	NG
Hausperling (Hsp)		<i>Passer domesticus</i>	- / -	günstig	BV
Hausrotschwanz (Hrs)		<i>Phoenicurus ochrurus</i>	-	günstig	BV
Kohlmeise (Km)		<i>Parus major</i>	-	günstig	BV
Mäusebussard (Mb)		<i>Buteo buteo</i>	-	unzureichend	NG
Mehlschwalbe (Ms)		<i>Delichon urbicum</i>	-/ 3	unzureichend	NG
Mönchsgrasmücke (Mg)		<i>Sylvia atricapilla</i>	-	günstig	BV
Nachtigall (Ng)		<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	günstig	BV
Neuntöter (Nt)		<i>Lanius collurio</i>	-/ -	günstig	BV
Rabenkrähe (R)		<i>Corvus corone</i>	-	günstig	NG
Rauchschwalbe (Rs)		<i>Hirundo rustica</i>	V/ V	unzureichend	NG
Ringeltaube (Rt)		<i>Columba palumbus</i>	-	günstig	NG
Rotkehlchen (Rk)		<i>Erithacus rubecula</i>	-	günstig	BV
Star (S)		<i>Sturnus vulgaris</i>	V/ 3	unzureichend	BV
Stieglitz (Sti)		<i>Carduelis carduelis</i>	3/ -	schlecht	NG
Tannenmeise (Ta)		<i>Parus ater</i>	-	unzureichend	NG
Türkentaube (Tt)		<i>Streptopelia decaocto</i>	2/ -	schlecht	BV
Wiesenschafstelze (Wss)		<i>Motacilla flava</i>	-	günstig	BV
Zilpzalp (Zz)		<i>Phylloscopus truchilus</i>	-	günstig	BV

¹ (Status: B = Brutvogel; N = Nahrungsgast)

EHZ HE: Erhaltungszustand in Hessen (Zitate siehe Anhang 1)

Status: Status des Vorkommens im Planungsraum. Bei Vögeln: BV = Brutvogel, BZ = Brutzeitbeobachtung, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler; bei übrigen Arten: NV = nachgewiesenes Vorkommen, AV = sehr wahrscheinlich anzunehmendes Vorkommen;

RL (Rote Liste): HE (Hessen), D (Deutschland): V – Arten der Vorwarnliste, R – Arten mit geografischer Restriktion, 3 – gefährdet, 2 – stark gefährdet, 1 – vom Erlöschen bedroht, 0 – erloschen/ Verschollen

BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung): - besonders geschützt; §§ - streng geschützt

Fett: Brutvogel in schlechtem / unzureichenden EHZ mit Brutvorkommen im Untersuchungsraum

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden 31 Vogelarten nachgewiesen, wovon 19 Arten als Brutvögel und weitere 12 Arten als Nahrungsgäste zu bezeichnen sind.

Unter den 19 nachgewiesenen Brutvögeln befinden sich vier Arten in einem unzureichenden Erhaltungszustand (Feldsperling, Star, Feldlerche, Goldammer) und eine in einem schlechten Erhaltungszustand (Türkentaube). Unter den Nahrungsgästen weisen Elster, Grünfink, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Tannenmeise einen unzureichenden und der Stieglitz einen schlechten Erhaltungszustand auf.

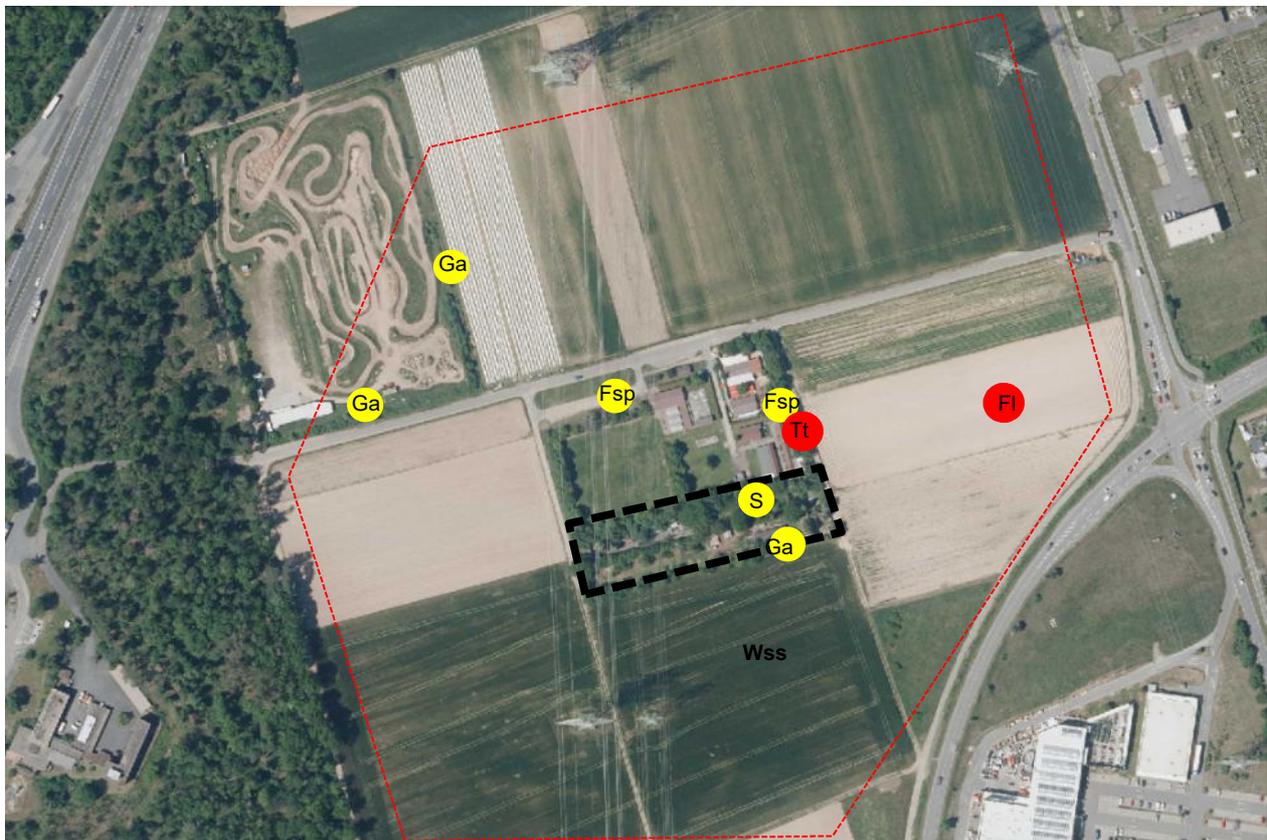


Abbildung 1: Reviermittelpunkte der nachgewiesenen Brutvogelarten in unzureichendem und schlechtem Erhaltungszustand/ EHZ (● Brutvogel in unzureichendem EHZ, ● Brutvogel in schlechtem EHZ); schwarze Linie: Geltungsbereich BPL, rote Linie: Untersuchungsgebiet Vögel



Abbildung 2: Nachweis der Brutvögel in günstigem Erhaltungszustand schwarze Linie: Geltungsbereich BPL, rote Linie: Untersuchungsgebiet Vögel

Brutvögel

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden 31 Vogelarten nachgewiesen, wovon 19 Arten als Brutvögel zu bezeichnen sind.

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden 10 Brutvogelarten nachgewiesen. Von diesen Arten befinden sich die **Goldammer** (*Emberiza citrinella*) und der **Star** (*Sturnus vulgaris*) in einem unzureichenden Erhaltungszustand. Die Goldammer wurde am südlichen Rand des Plangebiets mit einem Revier nachgewiesen. Zwei weitere Goldammerreviere wurden in den Randstrukturen der Motor-Cross Strecke nachgewiesen. Der Star wurde im Gehölzbereich zwischen Tierheim und Schäferhundverein nachgewiesen.

Der **Feldsperling** (*Passer montanus*) wurde mit mind. 2 Revieren im Bereich des Tierheimes nachgewiesen. Die **Türkentaube** (*Streptopelia decaocto*) wurde in den Gehölzrandbereichen des Tierheims mit einem Revier aufgenommen.

Ein Revier der **Feldlerche** (*Alauda arvensis*) wurde in einem Abstand von ca. 100 m in östlicher Richtung, zwischen Geltungsbereich und Umgehungsstraße Pfungstadt aufgenommen.

Alle weiteren, innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesenen Brutvogelarten befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand und nutzen entweder hier vorhandene Gehölz- wie auch Gebäudestrukturen als Fortpflanzungs-/ Ruhestätten.

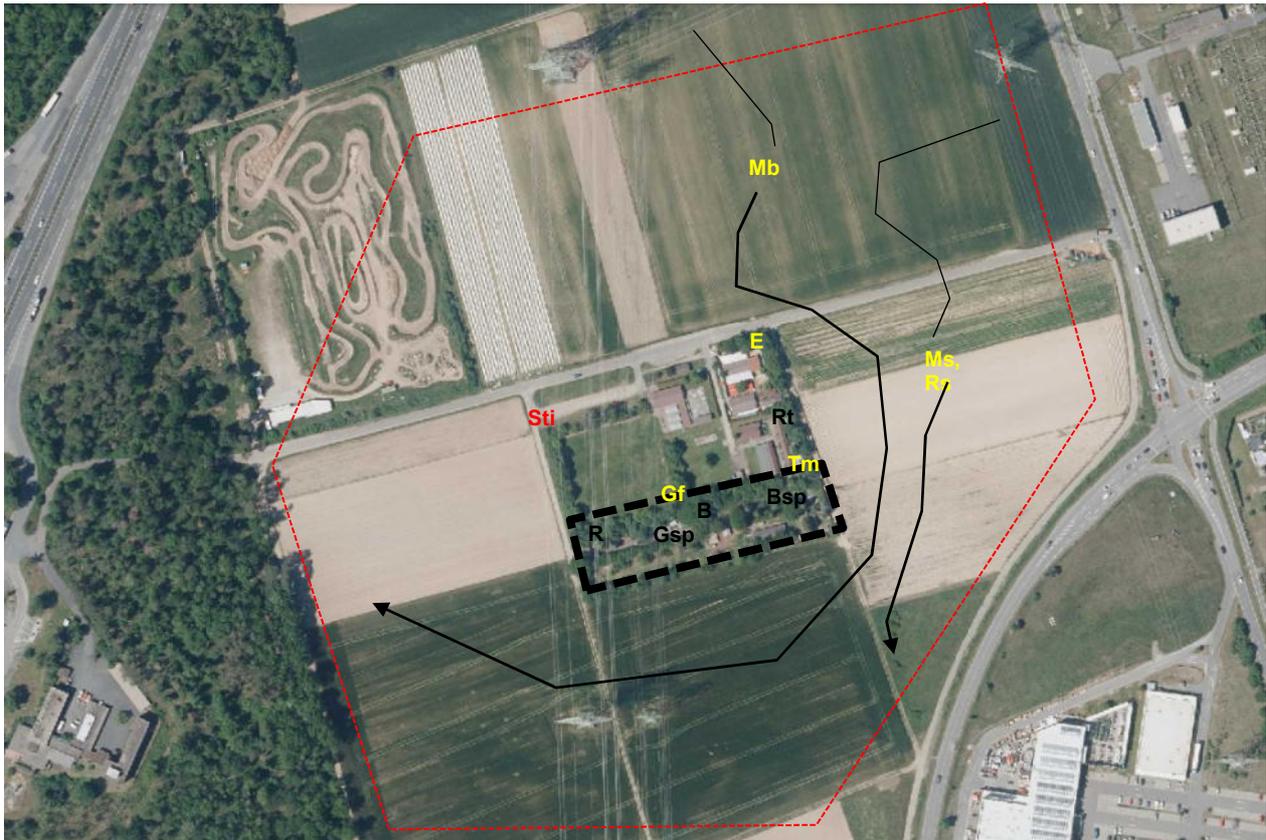


Abbildung 3: Nachweis der Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet (Geltungsbereich des BPL – schwarz; Untersuchungsgebiet Vögel – rot) gelbe Schrift: NG in unzureichendem Erhaltungszustand (EHZ). Rot: schlechter EHZ, schwarz: günstiger EHZ

Nahrungsgäste

Unter den Nahrungsgästen weisen **Mäusebussard** (*Buteo buteo*), **Mehlschwalbe** (*Delichon urbicum*), **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*), **Elster** (*Pica pica*), **Grünfink** (*Carduelis chloris*) und **Tannenmeise** (*Parus ater*) einen unzureichenden und der **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*) einen schlechten Erhaltungszustand auf. Mehlschwalbe und Mäusebussard nutzen die umgebenden landwirtschaftlichen genutzten Flächen zur Nahrungssuche, alle weiteren genannten Arten wurde als vereinzelte Nahrungsgäste im Bereich des Tierheims/ Schäferhundvereins nachgewiesen.

4.4.3 Bewertung Vögel

Insgesamt konnten 31 Vogelarten im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Innerhalb des Geltungsbereiches wurden 8 weit verbreitete Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand im Bereich der vorhandenen Gehölzstrukturen und vorhandenen Vogelnistkästen als Brutvögel nachgewiesen. Ein Revier der **Goldammer** befindet sich im Bereich des Wiesensaums an der südlichen Geltungsbereichsgrenze und ein Revier des **Stars** wurde im Gehölzbereich zwischen Tierheim und Schäferhundverein nachgewiesen. Weitere wertgebende Brutvogelarten (**Feldlerche, Türkentaube, Feldsperling**) konnten ausschließlich außerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen werden. Einen Schwerpunkt der Nachweise stellten die vorhandenen Gehölzstrukturen dar, wie aber auch das angrenzende Offenland (Feldlerche) dar. Diese werden von der Planung nicht tangiert.

Allgemein häufige Arten

Durch die Tatsache, dass weite Teile der vorhandenen Gehölze im Bereich des Tierheims/ Schäferhundvereins zum Erhalt festgesetzt werden, kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung/ Zerstörung von vorhanden Fortpflanzungs-/ Ruhestätten und somit auch nicht zu einer Tötung/ Verletzung brütender Vogelarten. Die nachgewiesenen Arten sind alle unempfindlich gegenüber Störwirkung. Zudem erfolgten die Nachweise der Arten, „obwohl“ bereits hohe Störeinflüsse auf der Fläche durch das Tierheim und den Schäferhundverein existieren. Es ist somit von einem Aspekt der Gewöhnung auszugehen.

Sollten allerdings dennoch einzelne Gehölze im Zuge eines Neubaus kleiner Hütten/ Gebäude notwendig werden, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen (siehe Kapitel 5.1.1):

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Nahrungsgäste

Der Untersuchungsraum stellt für **Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Elster, Grünfink, Tannenmeise**, sowie **Stieglitz** ein gelegentlich frequentiertes Nahrungsrevier dar. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen. Ein Ausweichen der Arten in die Umgebung ist möglich, bzw. nicht notwendig, da die vorhandenen Strukturen fast vollständig auf der Fläche erhalten bleiben.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Reviervögel

Zur detaillierten Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der aktuellen Planungen werden die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Vogelarten im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung näher untersucht (Prüfprotokolle im Anhang). Hiervon betroffen ist im vorliegenden Planungsfall die **Goldammer, Türkentaube** der **Feldsperling, Star** und die **Feldlerche**.

4.5 Reptilien

4.4.1 Untersuchungsmethode Reptilien

Da die Gruppe der Reptilien nicht systematisch kartiert wurde, wird daher für diese Tiergruppe eine „worst-case-Betrachtung“ durchgeführt.

4.5.2 Ergebnisse Reptilien

Ein Vorkommen der Zauneidechse ist potenziell, aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen (Saumbereiche, ruderale Gartenfläche, Kleinstrukturen wie Astschnitthaufen etc.), möglich. Allerdings wird die Wahrscheinlichkeit als gering eingestuft, da durch den hohen Hundebesatz und auch durch den Auslauf der Tiere ein hoher Stördruck auf der Fläche liegt.

Der Eintritt von Konflikten bzw. von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 Nr 1-3 BNatSchG kann insgesamt allerdings an dieser Stelle nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher erfolgt eine nähere artbezogene Betrachtung im Rahmen des Prüfprotokolls im Anhang.

4.5.3 Bewertung Reptilien

Durch die Ergreifung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 5.3) kann der Eintritt eines Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) BNatSchG für die Zauneidechse ausgeschlossen werden.

5. Stufe II – Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

5.1 Fledermäuse

Da es im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplan zu einer rechtlichen Absicherung des momentanen Bestandes kommt und lediglich punktuelle neue Hütten geplant sind, kommt es zu einem weitest gehenden Erhalt vorhandener Gehölz- und Hüttenstrukturen. Somit kann der Eintritt eines Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG weitestgehend ausgeschlossen werden.

In Bezug auf Störaspekte (akustisch, optisch) kommt es durch den vorliegenden Bebauungsplan zu keiner Änderung des Status quo. Anlagen und baubedingte Störungen finden ausschließlich temporär in den Tagstunden für einen kurzen Zeitraum statt.

Im Rahmen eines konservativen Beurteilungsansatzes, werden dennoch Vermeidungsmaßnahmen für die Gruppe der Fledermäuse abgeleitet:

- Maximaler Erhalt vorhandener Gehölze. Auf diese Weise bleiben Jagdstrukturen und ggf. vorhandenen Fortpflanzungs-/ Ruhestätten erhalten
- Fledermausfreundliche Beleuchtung, keine Beleuchtung angrenzender Gehölzstrukturen
- Erhalt ggf. vorhandener Höhlenbäume und Bäume mit ausgeprägten Rindenspalten. Sollte ein Erhalt o.g. Einzelbäume punktuell nicht möglich sein, sind diese vor Rodung auf Besatz hin zu überprüfen. Sollte ein Fledermauskommen in diesen Fällen nachgewiesen werden, ist das weitere Vorgehen mit der UNB anzustimmen.
- Rodung von Bäumen ausschließlich in der gesetzlich vorgegebenen Zeit (1. Oktober – 28./29. Februar). Sollte dies nicht möglich sein, sind die Gehölze unmittelbar vor Rodung auf Besatz hin zu kontrollieren. Sollte kein Besatz belegt werden, sind die ggf. vorhandenen Höhlen/ Spalten bis zur Rodung in geeigneter Weise zu verschließen.
- Pro gefällttem Bäume, entfernter Hütte ist ein Fledermauskasten an geeigneter Stelle aufzuhängen.

5.2 Vögel

Von den im Rahmen der faunistischen Untersuchung nachgewiesenen Reviervogelarten ist die Goldammer, die Feldlerche, der Star, die Türkentaube und der Feldsperling detailliert zu

betrachten. Die nachfolgenden Prüfungen von Verbotstatbeständen, Vermeidungen von Beeinträchtigungen und eventuellen Ausnahmeverfahren werden aufgrund des unzureichenden/schlechten Erhaltungszustandes der o.g. Arten als ausführliche Art-für-Art-Prüfung (Prüfbogen) durchgeführt. Reviervogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand und Nahrungsgäste werden entsprechend der Vorgaben im „Leitfaden für die Artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ in tabellarischer Form bearbeitet (siehe Kap. 5.2.1).

Für die nachgewiesenen Nahrungsgäste in einem unzureichenden Erhaltungszustand bzw. die als streng geschützt gelten, sind Sachverhalte oft nicht eindeutig zuzuordnen, da das „Störungsverbot“ Art 12 Abs. 1 b) FFH-RL nur dann eintritt, wenn diese Störung an den Fortpflanzungs-/ Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt. Auf eine Art-für-Art-Prüfung wird daher bei diesen Arten verzichtet und stattdessen eine tabellarische Bewertung vorgenommen (siehe Tab. 5.2.2).

5.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Übersicht über die, im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen, Brutvogelarten in günstigem Erhaltungszustand (EHZ). Bei den fett gedruckten Arten handelt es sich um Nachweise innerhalb des Geltungsbereiches.

Tabelle 4: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand innerhalb des Untersuchungsbereiches (B: Brutvogel (Reviervogel), N: Nahrungsgast, fett gedruckt: B innerhalb des Geltungsbereiches)

Name	Art	Status	§ 44 Abs. 1 BNatSchG			Betroffenheit	Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen
			Nr. 1 Töten/ Verletzen	Nr. 2 Störung	Nr. 3 Zerstörung Fortpflan- zungs-/ Ruhe- stätten		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	Nein	Nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	Nein	Nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	Möglich, vermeidbar	Nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Weitestgehender Erhalt vorhandener Gehölze, sollten Gehölze (außerhalb der Brutzeit) dennoch gefällt werden müssen, ist für jeden Gehölzverlust ein Vogelnistkasten aufzuhängen. Vorhandene Nistkästen bleiben erhalten

Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	Möglich, vermeidbar	Nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Bauzeitenreglung (ggf. Entfernung alter, vorh. Hütten zwischen Ende August – Anfang März) Aufhängung geeigneter Halbhöhlenkästen bei Abriss vorh. Hütten (2:1)
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	N	Nein	Nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	N	Nein	Nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Fasan		B	Nein	Nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	B	Möglich, vermeidbar	nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Weitestgehender Erhalt vorhandener Gehölze. Ausweichen in angrenzende Gehölzbestände möglich Rodung in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	N	Nein	Nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	B	Möglich, vermeidbar	nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Weitestgehender Erhalt vorhandener Gehölze, sollten Gehölze (außerhalb der Brutzeit) dennoch gefällt werden müssen, ist für jeden Gehölzverlust ein Vogelnistkasten aufzuhängen. Vorhandene Nistkästen bleiben erhalten
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	Möglich, vermeidbar	nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Weitestgehender Erhalt vorhandener Gehölze, sollten Gehölze (außerhalb der Brutzeit) dennoch gefällt werden müssen, ist für jeden Gehölzverlust ein Vogelnistkasten aufzuhängen. Vorhandene Nistkästen bleiben erhalten
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	Nein	Nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	

Nachtigall	<i>Luscinia megar-hynchos</i>	B	Möglich, vermeidbar	Nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Weitestgehender Erhalt vorhandener Gehölze. Ausweichen in angrenzende Gehölzbestände möglich Rodung in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	B	Nein	Nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	Nein	Nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	N	Nein	Nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	Möglich, vermeidbar	nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Weitestgehender Erhalt vorhandener Gehölze, sollten Gehölze (außerhalb der Brutzeit) dennoch gefällt werden müssen, ist für jeden Gehölzverlust ein Vogelnistkasten aufzuhängen. Vorhandene Nistkästen bleiben erhalten
Wiesenschafstelze (Wss)	<i>Motacilla flava</i>	B	Nein	Nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus trchilus</i>	B	Möglich, vermeidbar	nein	Möglich, vermeidbar	Möglichkeit der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	Weitestgehender Erhalt vorhandener Gehölze. Ausweichen in angrenzende Gehölzbestände möglich Rodung in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit

Festzusetzende **Vermeidungs-/ Ersatzmaßnahmen** sind:

- Rodung der Gehölze außerhalb der gesetzlich geregelten Zeit (1 Oktober – 28./29. Februar). Sollte eine Rodung außerhalb dieser Zeit nicht zu umgehen sein, sind die betreffenden Gehölze unmittelbar vor der Rodung von einer sachverständigen Person auf Brutvogelbesatz hin zu kontrollieren.
- Höhlenbäume sind, falls vorhanden, gesondert und grundsätzlich auf Brutbesatz hin zu kontrollieren.
- Pro entfallendem Baum bzw. Gebüsch ist ein Vogelnistkasten (sowohl Höhlenkasten, wie auch Halbhöhlen) an geeigneter Stelle aufzuhängen.
- Bauzeitenreglung (ggf. Entfernung alter, vorh. Hütten zwischen Ende August – Anfang März), Aufhängung geeigneter Halbhöhlenkästen bei Abriss vorh. Hütten (2:1)

5.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem/ schlechten Erhaltungszustand und streng geschützten Arten nach § 7 Nr. 14 BNatSchG

In der nachfolgenden Tabelle 5 erfolgt die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für die im Plangebiet festgestellten Nahrungsgäste, die sich in einem unzureichenden Erhaltungszustand befinden.

Tabelle 5: Prüfung der Betroffenheit von Nahrungsgästen in unzureichendem Erhaltungszustand

Name	Art	Status	§ 44 Abs. 1 BNatSchG			Betroffenheit	Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen
			Nr. 1 Töten/ Verletzen	Nr. 2 Störung	Nr. 3 Zerstörung Fortpflanzungs-/ Ruhe- stätten		
Elster	<i>Pica pica</i>	N	Nein	Nein	Nein	Nicht betroffen, lose Bindung an den Planungsraum	
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	N	Nein	Nein	Nein	Nicht betroffen, lose Bindung an den Planungsraum	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N	Nein	Nein	Nein	Nicht betroffen, lose Bindung an den Planungsraum	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N	Nein	Nein	Nein	Nicht betroffen, lose Bindung an den Planungsraum	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo ruistica</i>	N	Nein	Nein	Nein	Nicht betroffen, lose Bindung an den Planungsraum	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	N	Nein	Nein	Nein	Nicht betroffen, lose Bindung an den Planungsraum	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	N	Nein	Nein	Nein	Nicht betroffen, lose Bindung an den Planungsraum	

5.2.3 Art-für-Art-Prüfung

Die nachfolgende Tabelle 6 stellt die Resultate der einzelnen Prüfschritte, das resultierende Ergebnis zur Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung, eine kurze Erläuterung zur Betroffenheit, sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dar. Eine ausführliche Betrachtung erfolgt innerhalb des Prüfbogens (siehe Anhang).

Tabelle 6: Übersicht der Prüfung der potenziellen Betroffenheit von Brutvogelarten in einem ungünstigen/ schlechten Erhaltungszustand bzw. streng geschützt

Name	Art	Status	§ 44 Abs. 1 BNatSchG			Betroffenheit	Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen	Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig?
			Nr. 1 Töten/ Verletzen	Nr. 2 Störung	Nr. 3 Zerstörung Fortpflanzungs-/ Ruhestätten			
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	nein	nein	nein	Nicht betroffen, da außerhalb des Planbereiches anzutreffen	Nicht notwendig	Nicht erforderlich
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	Möglich, aber vermeidbar	nein	Möglich, aber vermeidbar	Nicht betroffen, da am Rand des Geltungsbereiches angetroffen, der als zu Erhalt festgesetzt ist.	Nicht notwendig	Nicht erforderlich
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	B	nein	nein	nein	Nicht betroffen, da außerhalb des Geltungsbereiches anzutreffen	Nicht notwendig	Nicht erforderlich
Star	<i>(Sturnus vulgaris)</i>	B	Möglich, aber vermeidbar	nein	Möglich, aber vermeidbar	Potenziell betroffen	Weitestgehender Erhalt von Gehölzen, Rodung zu gesetzlichen Zeiten Pro entfallender Baum Anbringung eines Vogelnistkastens	Nicht erforderlich
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	B	nein	nein	nein	Nicht betroffen, da außerhalb des Geltungsbereiches anzutreffen	Nicht notwendig	Nicht erforderlich

Feldlerche

Innerhalb des Untersuchungsbereiches findet sich ein Feldlerchenrevier östlich des Geltungsbereiches zwischen Tierheim und Umgehungsstraße Pfungstadt, somit sind keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art von der Planung betroffen.

Da es sich in weiten Teilen der Planung um eine Sicherung des jetzigen Bestandes handelt, kommt es nicht zu einer erheblichen Störung. Erhebliche Störungen liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert. Dies ist im vorliegenden Planungsfall nicht gegeben.

Goldammer:

Im Untersuchungsgebiet wurden drei Reviere der Goldammer nachgewiesen. Eines davon befindet sich am südlichen Rand des Geltungsbereiches, in den dortigen Saumstrukturen. Diese wie auch die hier vorhandenen Gehölze, werden im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans als „zum Erhalt“ festgesetzt. Da der Bereich zum Erhalt festgesetzt wird, kommt es nicht zu einer Zerstörung/ Beeinträchtigung einer Fortpflanzungs-/ Ruhestätte und damit auch zu keiner Tötung/ Verletzung gem. § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG. Erhebliche Störungen, durch die es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt, sind durch die Planung nicht gegeben, da die zukünftigen Störwirkungen nicht über den jetzigen Status quo hinaus gehen.

Zwei weitere Reviere liegen außerhalb des Geltungsbereiches in den Randbereichen der Motor-Cross Strecke.

Die folgenden **Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen** sind:

- Vorhandene Gehölze und Saum werden zum Erhalt festgesetzt

Feldsperling

Der Feldsperling wurde mit (mindestens) zwei Revieren im Bereich des Tierheims in vorhandenen Gebäudenischen bzw. Nistkästen nachgewiesen. Da die Bereiche außerhalb des Geltungsbereiches liegen kommt es nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG. Da es bezüglich der Störwirkungen zu keiner Veränderung im Vergleich zum jetzigen Status quo kommt, können auch erhebliche Störungen die die Feldlerchenpopulation nachhaltig beeinträchtigen, ausgeschlossen werden.

Star

Der Star wurde im Gehölzbereich zwischen Tierheim und Schäferhundverein nachgewiesen. Folgende Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen sind an dieser Stelle notwendig:

- Eine Rodung ggf. einzelner Gehölze ist ausschließlich in der gesetzlich geregelten Zeit zulässig.
- Sollte von der Rodung ein Höhlenbaum betroffen sein, ist ein Starenkasten im Verhältnis (1: 2) an geeigneter Stelle anzubringen.
- Sollte aus zwingenden Gründen die Rodung außerhalb der gesetzlich geregelten Zeit (1. Oktober – 28./29. Februar) stattfinden ist der Baum unmittelbar vor Rodung auf Brutbesatz hin zu kontrollieren.

Gegenüber Störungen ist der Star unempfindlich. Unter Beachtung der genannten Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahmen kommt es durch den vorliegenden BPL nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG.

Türkentaube

Die Türkentaube konnte mit einem Revier am östlichen Gehölzrand des Tierheims nachgewiesen werden. Da der Bereich außerhalb des Geltungsbereiches liegt kommt es nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG. Da es bezüglich der Störwirkungen zu keiner Veränderung im Vergleich zum jetzigen Status quo kommt, können auch erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.

5.3 Reptilien

Auch wenn keine unmittelbaren Nachweise der Zauneidechse im Eingriffsbereich erbracht werden konnten, ist ein potenzielles Vorkommen in Randbereichen der Planung oder aber in den verbrachten Kleingartenbereichen nicht vollkommen auszuschließen.

Im Rahmen eines konservativen Beurteilungsansatzes, werden Vermeidungsmaßnahmen für die Gruppe der Reptilien abgeleitet:

Geeignete Vermeidungsmaßnahmen sind:

- Sollten in Bereichen, in denen neue Hütten geplant sind, geeignete Versteckstrukturen (Lesesteinhaufen, Astschnitt etc.) vorhanden sein, sind diese händisch abzutragen und an geeignete Stelle auf der Fläche wieder aufzubringen.
- Sollte in den betreffenden Baubereichen eine vorherige Rodung ggf. hier vorhandener Gehölze durchgeführt worden sein (s.o., Rodungszeit (Anfang Oktober – Ende Februar), sind die Stubben über Winter im Boden zu lassen. Die Stubben werden erst ab Mitte April zu geeigneten Tageszeiten entfernt (s.u.)
- Die Bautätigkeiten sind ausschließlich zu Zeiten hoher Mobilität der Tiere durchzuführen (April- August , ab 10 Uhr)

6 Stufe III Prüfung der Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird, kann die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens incl. der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen entfallen.

7 Fazit

Der vorliegende Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna und deren artenschutzrechtlichem Status.

Innerhalb des Geltungsbereiches konnten 10 Arten als Brutvögel innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen werden (Rotkehlchen, Gartengrasmücke, Kohlmeise, Blaumeise, Zilpzalp, Hausrotschwanz, Haussperling, Nachtigall, Star und Goldammer). Bis auf die Goldammer und der Star befinden sich alle genannten Arten in einem günstigen Erhaltungszustand. Der Erhaltungszustand der Goldammer und des Stars ist als unzureichend angegeben.

Durch die Festsetzung folgender Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen kann ein Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG für die Brutvögel innerhalb des Geltungsbereiches ausgeschlossen werden:

- Rodung der Gehölze ausschließlich in der gesetzlich geregelten Zeit (1 Oktober – 28./29. Februar). Sollte eine Rodung außerhalb dieser Zeit nicht zu umgehen sein, sind die betreffenden Gehölze unmittelbar vor der Rodung von einer sachverständigen Person auf Brutvogelbesatz hin zu kontrollieren.
- Höhlenbäume sind, falls vorhanden, gesondert und grundsätzlich auf Brutbesatz hin zu kontrollieren. Sollte von der Rodung ein Höhlenbaum betroffen sein, ist ein Starenkasten im Verhältnis (1: 2) an geeigneter Stelle anzubringen.
- Pro entfallendem Baum/ Gebüsch bzw. Hütte ist ein Vogelnistkasten (sowohl Höhlenkasten, wie auch Halbhöhlen) an geeigneter Stelle aufzuhängen.
- Vorhandene, randlich stehende Gehölze und Saum werden zum Erhalt festgesetzt

Erhebliche Störungen der Arten, wodurch sich der jeweilige Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern würde, sind durch das geplante Bauvorhaben nicht zu erwarten.

Sowohl die Feldlerche, Türkentaube wie auch der Feldsperling konnten als Brutvogelarten in unzureichendem/ schlechten Erhaltungszustand im Untersuchungsraum, außerhalb des Geltungsbereiches, nachgewiesen werden. Es kommt somit bei diesen Arten nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG. Eine erhebliche Störung ist ebenfalls durch die Art des vorliegenden Bebauungsplans (in erster Linie Bestandsschutz) auszuschließen. Es kommt zu keinen Mehrbelastungen des Raums in Hinblick auf Störaspekte.

Bei den Nahrungsgästen, die sich in einem unzureichenden Erhaltungszustand befinden, kommt es durch die vorliegende Planung nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) BNatSchG, da sie lediglich eine lose Bindung an den Raum aufweisen. Alle weiteren, nachgewiesenen Vogelarten im Umfeld des eigentlichen Geltungsbereiches befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Auch hier kommt es nicht zu einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) BNatSchG durch das geplante Vorhaben.

Die Betrachtung der Fledermäuse und der Reptilien erfolgte innerhalb eines konservativen Ansatzes. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind in diesem Zusammenhang zu ergreifen:

Durch die Festsetzung folgender Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen kann ein Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden:

Fledermäuse

- Maximaler Erhalt vorhandener Gehölze. Auf diese Weise bleiben Jagdstrukturen und ggf. vorhandenen Fortpflanzungs-/ Ruhestätten erhalten
- Fledermausfreundliche Beleuchtung, keine Beleuchtung angrenzender Gehölzstrukturen
- Erhalt ggf. vorhandener Höhlenbäume und Bäume mit ausgeprägten Rindenspalten. Sollte ein Erhalt o.g. Einzelbäume punktuell nicht möglich sein, sind diese vor Rodung auf Besatz hin zu überprüfen. Sollte ein Fledermauskommen in diesen Fällen nachgewiesen werden, ist das weitere Vorgehen mit der UNB anzustimmen.
- Rodung von Bäumen ausschließlich in der gesetzlich vorgegebenen Zeit (1. Oktober – 28./29. Februar). Sollte dies nicht möglich sein, sind die Gehölze unmittelbar vor Rodung auf Besatz hin zu kontrollieren. Anschließend sind die ggf. vorhandenen Höhlen/ Spalten bis zur Rodung in geeigneter Weise zu verschließen.
- Pro entfallendem Baum/ Hütte ist ein Fledermauskasten an geeigneter Stelle anzubringen.

Reptilien

- Sollten in Bereichen, in denen neue Hütten geplant sind, geeignete Versteckstrukturen (Lesesteinhaufen, Astschnitt etc.) vorhanden sein, sind diese händisch abzutragen und an geeignete Stelle auf der Fläche wieder aufzubringen.
- Sollte in den betreffenden Baubereichen eine vorherige Rodung ggf. hier vorhandener Gehölze durchgeführt worden sein (s.o., Rodungszeit (Anfang Oktober – Ende Februar), sind die Stubben über Winter im Boden zu lassen. Die Stubben werden erst ab Mitte April zu geeigneten Tageszeiten entfernt (s.u.)
- Die Bautätigkeiten sind ausschließlich zu Zeiten hoher Mobilität der Tiere durchzuführen (April- August , ab 10 Uhr)

Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Vermeidungsmaßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Aufgestellt:

Marburg im September 2024



(Dipl.-Biol.)

Literaturverzeichnis

BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.01.2013/95.

BFN (2019): Ergebnis nationaler FFH-Bericht 2019. Erhaltungszustand der Arten , Vergleich Hessen – Deutschland. Stand 23.10.2019

BNATSCHG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl II S. 2542

GRÜNBERG, C. ET,AL. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung Stand 30. Nov. 2015. berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (Hrsg.) (2003): Handbuch der Vögel Mitteleuropas (Band I- XIII).

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes - Sperlingsvögel. Band 2. AULA-Verlag, Wiebelsheim, 622 Seiten.

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER,

N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K.

WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland, Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND

VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (2015): Leitfaden für die Artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung (Dez. 2015)

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW)

(2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 2. Fassung (März 2014)

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) & GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) (2016): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung , Stand Mai 2014. (HMUKLV).

SÜDBECK, P. ET.AL. (2005): Methodenstandardts zur Erfassung der Brutvögel Deutschland.- Radolfzell, 792 S.

TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Eugen Ulmer KG, Stuttgart.

G. Mauersberger 1995; E. Bezzel 2006, Korn & Stübing. 2010

Anhang

Prüfprotokoll

- Fledermäuse (allgemein)
 - Goldammer
 - Feldlerche
 - Felssperling
 - Star
 - Türkentaube
 - Zauneidechse

Fledermäuse (allgemein)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Fledermäuse (allgemein)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	z.T.	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	z.T.	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-** **ungünstig-**
unzureichend **schlecht**

EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV: Bericht nach Art 17 FFH-Richtlinie (2019))				

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Viele der heimischen Fledermausarten nutzen v.a. als Sommerquartier Baumhöhlen/-spalten und/ oder Gebäudespalten. Als Winterquartiere nutzen Fledermäuse frostfreie (optimal sind Temperaturen zwischen 3 und sieben Grad Celsius), ungestörte Räume mit einer hohen Luftfeuchtigkeit (z.B. Keller, Bunker, Höhlen)

4.2 Verbreitung

-

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Potenziell möglich:

Baumhöhlen/-spaltenbewohner: kleiner Abendsegler, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus

Gebäudebewohner: graues Langohr, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus (Jagd)

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden (Baumhöhlen-/ spalten).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- Erhalt ggf. vorhandener Höhlenbäume und Bäume mit ausgeprägten Rindenspalten. Sollte ein Erhalt o.g. Einzelbäume punktuell nicht möglich sein, sind diese vor Rodung auf Besatz hin zu überprüfen. Sollte ein Fledermauskommen in diesen Fällen nachgewiesen werden, ist das weitere Vorgehen mit der UNB anzustimmen.
- Pro entfallendem Baum/ Hütte ist ein Fledermauskasten an geeigneter Stelle anzubringen

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da es ohne die Ergreifung von geeigneten Vermeidungsmaßnahmen zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten der Arten kommen kann, ist der Eintritt des Tötungstatbestandes nicht vollkommen auszuschließen an dieser Stelle.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- Erhalt ggf. vorhandener Höhlenbäume und Bäume mit ausgeprägten Rindenspalten. Sollte ein Erhalt o.g. Einzelbäume punktuell nicht möglich sein, sind diese vor Rodung auf Besatz hin zu überprüfen. Sollte ein Fledermauskommen in diesen Fällen nachgewiesen werden, ist das weitere Vorgehen mit der UNB anzustimmen.

- Rodung von Bäumen ausschließlich in der gesetzlich vorgegebenen Zeit (1. Oktober – 28./29. Februar). Sollte dies nicht möglich sein, sind die Gehölze unmittelbar vor Rodung auf Besatz hin zu kontrollieren. Anschließend sind die ggf. vorhandenen Höhlen/ Spalten bis zur Rodung in geeigneter Weise zu verschließen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Durch den vorliegenden Bebauungsplan kommt es nicht zu einer Änderung des vorhandenen Status quo. Grundsätzlich ist eine fledermausfreundliche Beleuchtung vorzunehmen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Allgemeine Angaben zur Art	
1. Durch das Vorhaben betroffene Art	
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen	
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art - RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart V RL Hessen
 ggf. RL regional
3. Erhaltungszustand	
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt günstig ungünstig- ungünstig- unzureichend schlecht
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art	
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
(Quelle: G. Mauersberger 1995; E. Bezzel 2006, Korn & Stübing. 2010)	
Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> Familie der Ammern (<i>Emberizidae</i>)
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> offenen und halboffenen Landschaften mit strukturierten und abwechslungsreichen Lebensräumen, die Hecken, Büsche und Gehölze in unterschiedlichen Vegetationshöhen Auch Waldränder, Waldlichtungen, Kahlschläge, lückige Forstkulturen, Windschutzstreifen, Baumreihen und Siedlungsränder werden besiedelt Die Goldammer ist ein typischer Bewohner von Saumbiotopen (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2003)
Wanderverhalten	<ul style="list-style-type: none"> Kurzstreckenzieher, Teilzieher und überwiegend Standvögel. Nach erster Brutansiedlung sehr ortstreu. Im Spätsommer Zusammenschluss zu Schwärmen, bereits am Herbst Rückkehr der Brutpaare zum Nistplatz
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> Die Nahrung besteht aus Sämereien und im Sommer aus verschiedenen Insekten, deren Larven sowie Spinnen (BAUER et al. 2005b)
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> Die Reviergröße beträgt in Deutschland im Durchschnitt ca. 0,3-0,5 ha (BAUER et al. 2005b) Bodenbrüter, versteckt in der Vegetation oder niedrig in Büschen Die Revierbesetzung ist witterungsabhängig und beginnt zwischen Mitte

	Februar und Mitte März <ul style="list-style-type: none"> • Der Legebeginn ist meist Ende April/Anfang Mai. • Die Brut dauert etwa 12-14 Tage, die Jungvögel verlassen das Nest nach ca. 11-13 Tagen. Es finden meist zwei Jahresbruten statt • Die Goldammer nutzt jedes Jahr gleiche Reviere wieder und ist als Brutplatztreu einzustufen. Die Nester werden jährlich neu angelegt.
--	--

4.2 Verbreitung

Europa	Ganz Europa
Deutschland	1.250.000-1.850.000 Brutpaare (GEDEON et al. 2014).
Hessen	Brutpaarbestand 194.000 bis 230.000 Reviere (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN 2014) Trotz großen Verbreitungsgebietes – Bestandsrückgang Zukunftsaussichten: sich verschlechternd

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Die Goldammer konnte mit drei Revieren, eines innerhalb und zwei außerhalb des Geltungsbereiches, nachgewiesen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? **ja** **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine Fortpflanzungs-/ Ruhestätte der nicht ortstreuen Goldammer unmittelbar an der südlichen Grenze des Geltungsbereiches, so dass bau-, anlage, betriebsbedingte Beschädigungen/ Zerstörungen nicht vollkommen ausgeschlossen werden können.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **ja** **nein**

- Vorhandene, randlich stehende Gehölze und Saum werden zum Erhalt festgesetzt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) **ja** **nein**

Neben den o.g. Vermeidungsmaßnahmen sind im räumlich –funktionalen Zusammenhang ausreichend geeignete Strukturen vorhanden, die bisher noch nicht von der Art besetzt sind.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? **ja** **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-

oder Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund der Tatsache, dass es im Rahmen der vorliegenden Planung, ohne Ergreifung geeigneter Schutzmaßnahmen, eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art, nicht vollkommen auszuschließen ist, sind Individuenverluste im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung nicht vollkommen auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- Vorhandene, randlich stehende Gehölze und Saum werden zum Erhalt festgesetzt

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Erhebliche Störungen liegen durch die Maßnahme nicht vor, da der vorliegende Bebauungsplan maßgeblich den vorhandenen Status quo sichert und somit keine erheblichen Störeinflüsse auftreten, die einen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population besitzen

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit **Art. 16 FFH-RL erforderlich** ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die **Ausnahmeveraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt günstig ungünstig- ungünstig-				
unzureichend schlecht				
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)				
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
(Quelle: G. Mauersberger 1995; E. Bezzel 2006, Korn & Stübing. 2010)				
Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> • Familie der Lerchen (Alaudidae) • In Europa sehr häufiger Brutvogel 			
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Offenes Gelände mit trockenen bis wechselfeuchten Böden sowie niedriger Gras- und Krautschicht mit offenen Stellen . Größte Bestandsdichten in reich strukturierter Feldflur • Stark von der Bearbeitung der Feldkulturen abhängig 			
Wanderverhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Teilzieher und Kurzstreckenzieher • Überwinterungsraum : überwiegend Mittelmeerraum • Abzug: Mitte September / Anfang Oktober • Ankunft: Ende Januar bis Mitte März, spätestens Anfang Mai 			
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> • Im Winter vegetarisch (Getreidekörner, Samen, zarte Blätter, Keimlinge); ab Mitte April zunehmend Insekten , Spinnen, Regenwürmer und kleine Schnecken 			
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenbrüter : Nest in Bodenmulde in Vegetation von 15-25 cm Höhe • Balz: Februar bis April • Brutzeit: April – Mai , Zweitbrut ab Juni • Brutdauer: 12-13 Tage • Bruten / Jahr: häufig 2, manchmal 3 			

	• Einzelbrüter, meist saisonal monogam
4.2 Verbreitung	
Europa	Fast die gesamte Paläarktis. In Europa von Norwegen bis Italien, weiter östlich bis in den Südostend er Türkei
Deutschland	1.600.000-2.700.000 Brutpaare (GEDEON et al. 2014).
Hessen	Brutpaarbestand 150.000-200.000 (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN 2014) Trotz großen Verbreitungsgebietes – Bestandsrückgang Zukunftsaussichten: sich verschlechternd
Vorhabensbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen
Die Feldlerche konnte mit einem Revier, in > 100 m in östlicher Richtung nachgewiesen werden.	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	
Es werden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art durch die Planung tangiert.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	
Da keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art tangiert werden, kommt es auch nicht zu einer Tötung / Verletzung von Tieren der Art.	

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Erhebliche Störungen (= Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert) liegen durch die Maßnahme nicht vor, da der vorliegende Bebauungsplan in erster Linie den vorhandenen Bestand sichert.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein (Unter

Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.**
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.**
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Feldsperling (*Passer montanus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldsperling (*Passer montanus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- | | | | |
|-------------------------------------|-----------------------|-------|------------------|
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | V | RL Deutschland |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | V | RL Hessen |
| | | | ggf. RL regional |

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-**
ungünstig- **unzureichend** **schlecht**

EU

(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)

Deutschland: kontinentale Region

(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)

Hessen

(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> • Familie der Sperlinge (Passreidae) • Weniger an den Menschen angepasst als Haussperling, • Sehr gesellig, ab Herbst in Trupps mit Haussperling und tlw. andern Arten
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Obstgärten, Siedlungs-/ Dorfränder, Alleen, Gärten in der Nähe von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Waldränder, Feldränder, Hecken • Er dringt in Deutschland aber zunehmend in Städte und Dörfer vor und besetzt dort die Nische des seltener werdenden Haussperlings
Wanderverhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Standvogel • Nach erster Brutansiedlung sehr ortstreu. Im Spätsommer Zusammenschluss zu Schwärmen, bereits am Herbst Rückkehr der Brutpaare zum Nistplatz
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> • Sämereien von kultivierten Getreidearten, Wildgräsern und -kräutern • Gelegentlich auch Beeren und Knospen • Jungtiere werden mit Insekten gefüttert
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Höhlen-/ Nischenbrüter (Baumhöhlen, Mauernischen, Felsspalten, Nistkästen)

	<ul style="list-style-type: none"> • Balz ab Dezember, Brutzeit: Mitte April/Anfang Mai bis August, Brutdauer: 11-12 Tage, Bruten/ Jahr: 1-3 • Koloniebildung • Überwiegend monogam
--	--

4.2 Verbreitung

Europa	Ganz Europa mit Ausnahme von Island, in Teilen Schottlands und Irlands sowie weiten Teilen Skandinaviens und Finnlands; auch weite Teile Griechenlands und Teile Kleinasiens werden nicht besiedelt.
Hessen	Brutpaarbestand 150.000-200.000 Trotz großen Verbreitungsgebietes – Bestandsrückgang Zukunftsaussichten: sich verschlechternd

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Der Feldsperling kommt innerhalb des Untersuchungsraums vor. Innerhalb des Geltungsbereiches konnte kein Revier nachgewiesen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es werden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art durch die Planung tangiert.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art tangiert werden, kommt es auch nicht zu einer Tötung / Verletzung von Tieren der Art.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Der Feldsperling ist gegenüber den Wirkungen wie Lärm, Licht unempfindlich. Störeinflüsse in Form von Lärm und optischen Beeinträchtigungen gehen bereits zum momentanen Zeitpunkt von der vorhandenen Nutzung aus.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Star (*Sturnus vulgaris*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Star (*Sturnus vulgaris*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **unaünstig-
unzureichend** **unaünstig-
schlecht**

EU
[\(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/\)](http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)

Deutschland: kontinentale Region
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html

Hessen
 (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> Der Star ist 20cm größer als der Spatz und kleiner als die Amsel, langer, kräftiger Schnabel
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> Offene Landschaften in flachen Regionen oder Hanglagen mit umgebenen Bäumen. Aber auch die Randlagen von Laubwäldern und Lichtungen
Wanderverhalten	<ul style="list-style-type: none"> Zugvogel Überwinterungsgebiet: z.T. mildere Gegenden Mitteleuropas oder aber der westliche Mittelmeerraum in großen Gruppen außerhalb der Brutzeit
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> Sehr anpassungsfähig, meist aber Insekten und Obst
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> Höhlenbrüter, in Gärten, verschiedenen Wäldern und Parks, gerne in der Nähe von Wiesen; aber auch Hohlräume an Gebäuden/ Stallungen Balz April bis Juli, Brutzeit: ab April – Ende Juli, Brutdauer: 12-13 Tage, 2 Jahresbruten Keine eigenen Reviere, mögen es dort zu brüten, wo sich auch andere Paare niedergelassen haben. Der Star verteidigt zwar seine Nisthöhle, doch wird das weitere Umfeld zur gemeinsamen Nahrungssuche genutzt.

4.2 Verbreitung

Europa	Weit verbreitet in Europa, in Deutschland flächendeckend verbreitet.
Hessen	Brutpaarbestand 186.000-243.000 Erhaltungszustand günstig Zukunftsaussichten: sich verschlechternd

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Der Star wurde innerhalb des Geltungsbereiches indem Gehölzbereich zwischen Tierheim und Schäferhundverein nachgewiesen

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es können Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- Eine Rodung ggf. einzelner Gehölze ist ausschließlich in der gesetzlich geregelten Zeit zulässig.
- Sollte von der Rodung ein Höhlenbaum betroffen sein, ist ein Starenkasten im Verhältnis (1: 2) an geeigneter Stelle anzubringen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es können Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden und somit kann es auch zu einer Verletzung/ Tötung einzelner Tiere kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- Eine Rodung ggf. einzelner Gehölze ist ausschließlich in der gesetzlich geregelten Zeit zulässig.
- Sollte von der Rodung ein Höhlenbaum betroffen sein, ist ein Starenkasten im Verhältnis (1: 2) an geeigneter Stelle anzubringen.
- Sollte aus zwingenden Gründen die Rodung außerhalb der gesetzlich geregelten Zeit (1. Oktober – 28./29. Februar) stattfinden ist der Baum unmittelbar vor Rodung auf Brutbesatz hin zu kontrollieren.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Mit erheblichen Störungen, die über den jetzigen Status Quo hinausgehen ist nicht zu rechnen. Als Kulturfolger ist die Art zudem unempfindlich gegenüber bauzeitlichen, temporären Störwirkungen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit

Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

- liegen die Ausnahmegesetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.**
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in
Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Deutschland	110 000-205 000 Brutpaare (GEDEON et al. 2014).
Hessen	Brutpaarbestand 5.000-7.000 Brutpaare (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN 2014) Trotz großen Verbreitungsgebietes – Bestandsrückgang Zukunftsaussichten: sich verschlechternd

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Die Türkentaube wurde im östlichen Gehölzbereich des Tierheims nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es werden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art durch die Planung tangiert.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art tangiert werden, kommt es auch nicht zu einer Tötung / Verletzung von Tieren der Art.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Erhebliche Störungen (= Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert) liegen durch die Maßnahme nicht vor, da der vorliegende Bebauungsplan in erster Linie den vorhandenen Bestand sichert.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein (Unter

Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die

oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Allgemeine Angaben zur Art	
1. Durch das Vorhaben betroffene Art	
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art	V RL Deutschland
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	- RL Hessen
 ggf. RL regional
3. Erhaltungszustand	
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt günstig ungünstig- ungünstig- unzureichend schlecht
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art	
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen	
Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> Kleinste Vertreter seiner Gattung
Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> Verschiedenste Lebensräume, wie lichte Waldbereiche, Abgrabungen, Gärten, extensiv bewirtschaftete Weinberge, Steinbrüche, Ruderalflächen, Industriebrachen, Straßenböschungen, Bahndämme sowie Halb-/Trockenrasen. Wichtig ist ein Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen, lineare Strukturen wie Hecken, Waldsäume, Bahntrassen.
Jahresrhythmik	<ul style="list-style-type: none"> Winterquartier: z.B. Kleinsäugerbauten, Steinschüttungen, Wurzelhohlräume, Bezug Winterquartier: Mitte September bis Ende Oktober (Männchen begeben sich bereits ab August in das Winterquartier)
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> Insekten, Spinnen, kleinere Echsen
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> Eiablage: Ende Mai bis Anfang August, Brutdauer: 8-10 Wochen Eier werden an gut besonnten Stellen in meist sandiges, leicht feuchtes Bodensubstrat eingegraben
4.2 Verbreitung	
Europa	Von Südengland im Westen bis zum Baikalsee im Osten, im Norden bis Südschweden/

	Baltikum, im Süden liegt die Verbreitungsgrenze von den Pyrenäen über die Bergregione Südfrankreichs und der italienischen Alpen
Deutschland	Zählt zu den häufigsten Reptilienarten, allerdings Zukunftsaussichten ungünstig (FFH-Bericht 2019).
Hessen	Weit verbreitet, zauneidechsenfrei: dicht bewaldete Hochlagen des Kellerwaldes, Röhn, Vogelsberg sowie im Taunus. Trotz großen Verbreitungsgebietes – Bestandsrückgang Zukunftsaussichten: sich verschlechternd

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Die Zauneidechse wurde trotz Suche nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen in den Saumbereichen d Geltungsbereiches ist allerdings nicht vollkommen auszuschließen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? **ja** **nein**

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ohne die Ergreifung von geeigneten vorsorglichen Vermeidungsmaßnahmen ist eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art nicht vollkommen auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? **ja** **nein**

- Sollten in Bereichen, in denen neue Hütten geplant sind, geeignete Versteckstrukturen (Lesesteinhaufen, Astschnitt etc.) vorhanden sein, sind diese händisch abzutragen und an geeignete Stelle auf der Fläche wieder aufzubringen.
- Sollte in den betreffenden Baubereichen eine vorherige Rodung ggf. hier vorhandener Gehölze durchgeführt worden sein (s.o., Rodungszeit (Anfang Oktober – Ende Februar), sind die Stubben über Winter im Boden zu lassen. Die Stubben werden erst ab Mitte April zu geeigneten Tageszeiten entfernt (s.u.)

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) **ja** **nein**

Neben den o.g. Vermeidungsmaßnahmen sind im räumlich –funktionalen Zusammen ausreichend geeignete Strukturen vorhanden, die von der Art besetzt werden können

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? **ja** **nein**

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-

oder Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund der Tatsache, dass es im Rahmen der vorliegenden Planung, ohne Ergreifung geeigneter Schutzmaßnahmen, eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art, nicht vollkommen auszuschließen ist, sind Individuenverluste im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung nicht vollkommen auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- Sollten in Bereichen, in denen neue Hütten geplant sind, geeignete Versteckstrukturen (Lesesteinhaufen, Astschnitt etc.) vorhanden sein, sind diese händisch abzutragen und an geeignete Stelle auf der Fläche wieder aufzubringen.
- Sollte in den betreffenden Baubereichen eine vorherige Rodung ggf. hier vorhandener Gehölze durchgeführt worden sein (s.o., Rodungszeit (Anfang Oktober – Ende Februar), sind die Stubben über Winter im Boden zu lassen. Die Stubben werden erst ab Mitte April zu geeigneten Tageszeiten entfernt (s.u.) Aufstellung eines Bauschutzzaunes zum angrenzenden Feldgehölz und seinen Saumstrukturen während der Bauphase
- Die Bautätigkeiten sind ausschließlich zu Zeiten hoher Mobilität der Tiere durchzuführen (April- August , ab 10 Uhr)

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Erhebliche Störungen liegen durch die Maßnahme nicht vor, da die bau-, betriebs- und anlagenbedingten Störung lediglich temporär in geringfügigem Umfang stattfinden und keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokal Population besitzen

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung

ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.**

liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.

sind die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!